

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung
für den
Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 4. August 2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung und Anmeldung
- § 19 Module
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

(1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie damit verwandter Disziplinen und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Das Studium soll dazu befähigen, Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik zu erkennen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.

(3) ¹Die Studierenden sollen lernen, in Konzepten zu denken sowie mit Modellen zu arbeiten. ²Sie sollen dazu die Standardnotationen, Techniken und Systemmodelle kennen und unter diesen die jeweils am besten geeigneten auswählen können. ³Neben dem Erkennen grundlegender Strukturen in Systemen gehört dazu auch die Fähigkeit, formale Methoden anzuwenden, die Lösung zu strukturieren und auf einer geeigneten Abstraktionsebene zu formulieren sowie Methoden und Techniken gegebenenfalls an neue Problemstellungen anzupassen. ⁴Vorliegende Lösungen oder Systeme sollen evaluiert oder validiert werden können und bei auftretenden Problemen Maßnahmen gefunden werden, welche zu deren Lösung erforderlich sind. ⁵Neben diesem allgemeinen Problemlösungswissen sollen die Studierenden konkretes Wissen über Softwarelösungen, Werkzeuge sowie Daten und Datenbanksysteme im betrieblichen Einsatzbereich erwerben. ⁶Aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung der Technologien sollen die erlernten Konzepte und Methoden auf zukünftige Entwicklungen übertragen werden und eine Bewertung von technologischen Trends unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden können.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge dieser Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

(1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

(3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System). ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 6, 13, 14 und 15.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

(3) ¹Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung und deren Form und Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sowie der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden ergeben sich aus dem von dem Prüfungsausschuss zu verabschiedenden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machenden Modulkatalog. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. ³Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

§ 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Modulen

sowie

2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik (Business Computing) setzt voraus, dass jedes der Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Versuch einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. ³Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(4) ¹Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Im Rahmen der in Satz 2 genannten Frist kann der Versuch zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(5) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 4 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und er oder sie ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(6) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4 und 5 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(7) ¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 einfließen, können entweder höchstens sechs Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 3 aus den verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁵Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(8) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates,

erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter zu berücksichtigen ist.⁴ Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.⁵ Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen.⁶ Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden.⁷ Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und entpflichtete Professoren oder Professorinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach Abs. 1 erbrachter und anzurechnender Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.

(4) ¹Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹In den in § 19 Abs. 1 bis 5 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 14) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14a). ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht

sich in der Regel auf ein Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. ⁶Für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfung/en auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist im Fall nach Satz 1 auf entsprechenden Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in deutscher Sprache abzuhalten.

(3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie von entsprechenden Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigen.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.

(2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. ⁵Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.

(3) Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem prüfungsberechtigten Leiter oder der prüfungsberechtigten Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird

vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin und vom Prüfer oder von der Prüferin unterzeichnet.

(6) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

§ 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.
⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1,0 ; 1,3 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7 ; 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. für Module, für die keine Benotung vorgesehen ist, die erfolgreiche Teilnahme bestätigt und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat oder die Kandidatin die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist oder wenn die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Benotung vorgesehen ist, nachgewiesen worden ist. ³Nach dem Bestehen eines Moduls werden die dem Modul nach § 19 Abs. 1 bis 5 zugeordneten ECTS-Leistungspunkte dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

(3) ¹Ist eine Modulprüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert und werden für die einzelnen Prüfungsteile ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen, wird die Prüfungsleistung dieser Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich dann aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert und werden ECTS-Leistungspunkte nur für das gesamte Modul ausgewiesen, so kann der

Modulkatalog vorsehen, dass die einzelnen Prüfungsteile entweder gesondert benotet werden und aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile die Modulnote gebildet wird oder dass die Prüfungsleistungen für die einzelnen Prüfungsteile nach Absolvierung des Prüfungsmoduls zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst werden, welche mit einer Modulnote gemäß Abs. 1 Satz 2 benotet wird. ⁴Bei der Ermittlung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Diese Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

⁶Prüfungsleistungen, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.

(4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten aller benoteten Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Abweichend von Satz 1 findet die Modulnote des Moduls „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung. ³Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
die Note 1 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5
die Note 2 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
die Note 3 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
die Note 4 = ausreichend.

⁴Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine

schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Zulassung und Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ⁴Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Computing);

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1;

2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;

3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10 Abs. 4.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(5) ¹Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren, auch in elektronischer Form, an. ²Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 19 Module

(1) Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Pflichtmodulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Pflichtmodule

ECTS-Leistungspunkte

Betriebliches Rechnungswesen	5
Kostenrechnung	5
Corporate Finance	5
Bilanzen	5
Beschaffung und Produktion	5
Marketing	5
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	10
Einführung in die Informatik	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5
Betriebliche Anwendungssysteme	5
Geschäftsprozessmanagement	5
Wissensmanagement	5
IT-Management	5
Internetökonomie	5
Softwareengineering	5
Data Structures, Algorithms and Complexity	5
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	5
Softwareentwicklung mit Praktikum	5
Praktikum zu datenbankbasierten Webapplikationen	5
Praktikum zu ERP-Systemen (Geschäftsprozesse)	5
Seminar Wirtschaftsinformatik	7
Projektseminar/Teamorientierte Software-Entwicklung	10
Summe	127

(2) 1 Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den folgenden Wahlmodulen BWL/VWL im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Wahlmodule BWL/ VWL

ECTS-Leistungspunkte

Steuerplanung	5
Organisation	5
Personal	5
Controlling	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
Mikroökonomik	5
Makroökonomik	5
Internationale Ökonomik	5
Internationales Marketing	5
Strategisches Management	5
Einführung in die Ökonometrie	5

²In Ausnahmefällen kann die Wahlmöglichkeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses um zusätzliche Module erweitert werden. ³Die Veranstaltungen werden zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

(3) Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den folgenden Wahlmodulen Wirtschaftsinformatik/Informatik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Wahlmodule Wirtschaftsinformatik/ Informatik

ECTS-Leistungspunkte

Multimedia und interaktive Medien	5
-----------------------------------	---

Datenmanagement und Sicherung der Informationsqualität	5
weiteres Seminar Wirtschaftsinformatik	7
Praktikum zu ERP-Systemen (Entwicklung)	5
Einführung in das Internetrecht	5
Gewerblicher Rechtsschutz einschließlich Softwareschutz	5
Rechnernetze I	6
Web-Engineering	6
Grundlagen der IT-Sicherheit	5

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 können studienbegleitende Leistungen auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor oder einer Gastprofessorin in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird. ²Veranstaltungen gemäß Satz 1 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den folgenden Wahlmodulen Fremdsprache/ Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens elf ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Wahlmodule Fremdsprache/ Schlüsselqualifikation	ECTS-Leistungspunkte
Wirtschaftsfremdsprache gemäß der Anlage	10
Eine oder mehrere Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen	1
Summe	11

(6) Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog.

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Computing);
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in § 19 Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Modulen;
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁵Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes Problem der Wirtschaftsinformatik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter oder einer nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin beizubringen, in der dieser oder diese sein oder ihr Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. ²Kann der Kandidat oder die Kandidatin in dieser Frist keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, hat er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er oder sie ein Thema für die

Bachelorarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder die die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungsmodule nach § 19 Abs. 1 bis 5 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag als Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin oder von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde enthält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 11. September 2006 (vABIUP S. 116), geändert durch Satzung vom 6. August 2007 (vABIUP S. 193) mit den sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 11. September 2006 (vABIUP S. 116), geändert durch Satzung vom 6. August 2007 (vABIUP S. 193), aufgenommen haben, finden bis zum Abschluss des Studiums die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 23) sowie die Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 9), geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S. 152), Anwendung.

(3) ¹Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vor

Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, finden weiterhin die Überschriften zu den Anlagen im Inhaltsverzeichnis sowie § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 6, § 15 Abs. 4, §§ 18, 19, 20 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 und die Anlagen 1 und 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 11. September 2006 (vABIUP S. 116), geändert durch Satzung vom 6. August 2007 (vABIUP S. 193), Anwendung. ²Anstelle von § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 finde auf die in Satz 1 genannten Studierenden weiterhin § 15 Abs. 3 Satz 2 der in Satz 1 genannten Prüfungs- und Studienordnung Anwendung. ³§ 15 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung findet auf die in Satz 1 genannten Studierenden mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zitat „§ 19 Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 2“ zu ersetzen ist.

Anlage

Modul Fremdsprachen

¹Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

²Im Modul Fremdsprachen ist eine der folgenden Sprachen zu wählen:

Chinesisch
Englisch
Französisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch.

³Es sind insgesamt mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte in einer Sprache zu erwerben.

⁴Der oder die Studierende wählt Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁵Prüfungsmodul ist das vollständig absolvierte Niveau der jeweils höchsten erreichten Stufe. ⁶In allen Sprachen ist ab der Aufbaustufe die Fachsprache Wirtschaft zu wählen. ⁷Englisch kann erst ab der Aufbaustufe gewählt werden.

⁸Studierende können nur eine der oben genannten Sprachen wählen, die sie nicht zur Muttersprache haben.

⁹Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

¹⁰Englisch: Fachsprache Wirtschaft

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Leistungspunkte	
Niveau 4	FFA Aufbaustufe 2	2	5	15
	FFA Hauptstufe 1.1	2	5	
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5	

¹¹Andere Fremdsprachen:

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Leistungspunkte	
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5	10
	Grundstufe 1.2	4	5	
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5	10
	Grundstufe 2.2	4	5	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. August 2011, Az.: III/2.I-09.3154/2011.

Passau, den 4. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2011.